

► Kostenerstattung

WIP-Analyse: PKV-Ausgaben für zahnmedizinische Leistungen gesunken

Die Ausgaben der privaten Krankenversicherungen (PKVen) sind im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 0,34 Prozent gesunken. Innerhalb der gesamten Ausgaben der PKV ist die Zahnmedizin der einzige Sektor mit einem Ausgabenrückgang. Das geht aus der aktuellen Analyse des wissenschaftlichen Instituts der PKV (WIP) hervor (www.iww.de/s1909). |

Die zahnmedizinischen Leistungen in der PKV umfassen Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie. Den größten Ausgabenrückgang verzeichnet die PKV bei 26-jährigen Frauen (minus 16 Prozent) und bei 29-jährigen Männern (minus 15 Prozent). Insgesamt ist der Mehrumsatz (= Differenz zwischen den Ausgaben der PKV und der Erstattung nach den Regularien der gesetzlichen Krankenversicherung) um knapp 2 Prozent gesunken. Dennoch bleibt der Mehrumsatz in der PKV innerhalb der zahnmedizinischen Leistungen mit knapp zwei Dritteln (65,2 Prozent) verhältnismäßig hoch.

Mehrumsatz bleibt trotz Ausgabenrückgang relativ hoch

► Forderungsmanagement

Effizient formulierte Rechnung senkt Kosten der Forderungsbeitreibung

Ein Patient, der seine Rechnung nicht bezahlt, produziert für Sie als Zahnarzt zwei Ärgernisse: Sie warten auf Ihre Vergütung und Ihnen entstehen Kosten, wenn Sie die Forderung betreiben müssen. Diese Kosten können Sie senken, indem Sie Ihre Rechnung effizient formulieren. |

Zu einer effizient formulierten Rechnung gehört, den Patienten automatisch in Zahlungsverzug zu setzen, wenn er das Zahlungsziel nicht einhält. Durch den Verzug haben Sie Anspruch auf Schuldzinsen (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) und auf die Erstattung entstandener Beitreibungskosten (z. B. Rechtsanwaltskosten). Um den Patienten wirksam in Verzug zu setzen, braucht es keine Mahnung. Es reicht aus, wenn Sie auf der Rechnung ein Zahlungsziel angeben. Formulierungen wie „innerhalb von 14 Tagen“ oder „sofort“ sind allerdings unwirksam. Rechtssicher ist eine Formulierung, die sich an den Vorgaben des § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) orientiert. Demnach gerät der Schuldner automatisch in Verzug, wenn er 30 Tage nach Rechnungstellung nicht gezahlt hat. Als Endverbraucher sind Patienten allerdings auf diese Regelung hinzuweisen (siehe Musterformulierung).

Zahlungsziel: Halten Sie sich an die Vorgaben des § 286 BGB!

MUSTERFORMULIERUNG / Hinweis auf automatischen Zahlungsverzug

Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie auch ohne weitere und gesonderte Mahnung automatisch in Verzug geraten, wenn Sie den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bezahlen.

(Mitgeteilt von RA, FA MedR Thomas Váczi, LL.M., www.kwm-rechtsanwaelte.de)